
**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über
die Regelung der Wochenmärkte
(Wochenmarktsatzung)**

Vom 23. Oktober 2008

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/08 vom 13.11.08,
geändert in Nr. 08/12 vom 23.02.12, in Nr. 18/14 vom 02.05.14,
in Nr. 09/19 vom 28.02.2019 *und zuletzt in Nr. e12-07-2025 vom 09.07.2025*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 (GVBl. S. 55; Ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138, 158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zeiten und Öffnungszeiten
- § 3 Zutritt der Besitzer
- § 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 5 Vergabe der Wochenmarktstandplätze
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 8 Präsenzpflicht
- § 9 Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 11 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 12 Haftung
- § 13 Wochenmärkte in privater Trägerschaft
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen

Anlage 1 – Wochenmarktverzeichnis

Anlage 2 – Lagepläne

Anlage 3 – Antrag auf Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes

§ 1 Geltungsbereich¹⁾ ²⁾ ³⁾

(1) Diese Satzung regelt die Teilnahme an den von der Landeshauptstadt Dresden im öffentlichen Straßenraum betriebenen Wochenmärkten. Die Landeshauptstadt Dresden kann sich für die Verwaltung der Kommunalen Wochenmärkte Dritter bedienen.

(2) Ist die Verwaltung einzelner oder aller Kommunaler Wochenmärkte durch private Trägerschaft nicht möglich, erfolgt die Verwaltung bis zur Vergabe einer erneuten privaten Trägerschaft durch die Landeshauptstadt Dresden selbst.

(3) Die Wochenmarktstandorte sowie die Wochenmarkttage der von der Landeshauptstadt Dresden betriebenen Wochenmärkte sind in Anlage 1 aufgeführt. Die räumliche Ausdehnung ist in der Anlage 2, Anhänge 1 bis 12 festgelegt.

(4) Anlage 1, Anlage 2 mit den Anhängen 1 bis 12 sowie Anlage 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zeiten und Öffnungszeiten

(1) *Die Wochenmärkte finden auf den in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Marktstandorten und während der im Wochenmarktkalender aufgeführten Öffnungszeiten statt. Die Markttage und Öffnungszeiten werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres von der Landeshauptstadt Dresden, Bereich Kommunale Märkte, in einem Marktkalender festgesetzt und veröffentlicht. Eine Änderung und bedarfsgemäße Anpassung der Markttage ist hierbei seitens der Landeshauptstadt Dresden möglich. Die Änderung der Markttage ist dabei ebenfalls zu veröffentlichen. ⁴⁾*

(2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag oder kann der Markt aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden, kann der Markttag durch die Landeshauptstadt Dresden verlegt werden oder die Durchführung des Marktes ersatzlos entfallen.

(3) *Die Wochenmarktfächen werden generell als solche gewidmet. Die genauen Markttage werden dabei durch den Wochenmarktkalender der Landeshauptstadt Dresden festgelegt. An Tagen, an denen kein Wochenmarkt stattfindet, kann die Fläche für andere Veranstaltungen, die keinen Marktcharakter haben, genutzt werden, oder als Parkfläche für solche Flächen, die außerhalb der Markttage Parkflächen sind. ⁴⁾*

§ 3 Zutritt der Beschicker

Die Landeshauptstadt Dresden kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt eines Beschickers auf einen Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder unbefristet bzw. räumlich begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.08/12 vom 23.02.12, Seite 20

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.18/14 vom 02.05.14, Seite 22

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.09/19 vom 28.02.19, Seite 18

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e00-07-2025 vom 09.07.25

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs ¹⁾ ²⁾

(1) Auf den Wochenmärkten Sachsenmarkt Lingnerallee, Hellerau, Kopernikusstraße, Reißigerstraße, Jacob-Winter-Platz und Stralsunder Straße dürfen außer den in § 67 Absatz 1 GewO festgelegten Warenarten folgende Erzeugnisse feilgeboten werden:

1. Textilien (Oberbekleidung, Strümpfe, Unterwäsche, Berufsbekleidung)
2. Kurzwaren
3. Accessoires (Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe)
4. Kleinlederwaren, Taschen, Schuhe
5. Haushaltwaren des täglichen Bedarfs
6. Kunstgewerbliche Warenarten, Keramikwaren
7. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
8. Spielwaren
9. Reinigungs- und Putzmittel, Toilettenartikel
10. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Kunstblumen
11. Kleinwerkzeuge
12. Modeschmuck
13. Regionaltypische Souvenirs

(2) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht statthaft. Ausnahme ist der Verkauf von *Süßwasserfischen, die zum Verzehr geeignet sind.* ⁴⁾

§ 5 Vergabe der Wochenmarktstandplätze ²⁾

(1) Die Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes für einen Tag, einen Monat bzw. längstens für ein Kalenderjahr erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden beziehungsweise den privaten Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden berücksichtigt bei der Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere

1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler,
3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseinganges.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.08/12 vom 23.02.12, Seite 20

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.18/14 vom 02.05.14, Seite 22

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e00-07-2025 vom 09.07.25

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes für mindestens einen Monat oder längstens für ein Kalenderjahr ist schriftlich oder elektronisch bei der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Für die Antragstellung ist das vollständig ausgefüllte und durch die Landeshauptstadt Dresden vorgegebene Formblatt nebst den zugehörigen Anlagen einzureichen. Mit Einführung des digitalen Formularservice der Landeshauptstadt Dresden kann die Antragstellung mit Hilfe des Onlineantragsassistenten unter www.dresden.de/maerkte erfolgen. Die Nutzung des digitalen Onlineantragsassistenten zur Einreichung digitaler Anträge ist ausdrücklich gewünscht, von ihm soll vorrangig Gebrauch gemacht werden. Dies gilt auch für Zuweisungsinhaber, die beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Teilhaber bzw. Gesellschafter aufzunehmen. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Tageserlaubnis wird durch den zuständigen Marktmeister erteilt. Die Tageserlaubnis ergeht nach den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernissen. Bei in privater Trägerschaft verwalteten kommunalen Wochenmärkten regelt der private Träger die Antrags- und Zuweisungsform unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 2 eigenständig.⁴⁾

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden. Die Zuweisung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar und hat ständig zur Einsichtnahme im Bereich der Verkaufseinrichtung vorzuliegen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufstische und -stände sowie Verkaufswagen bzw. -anhänger im Sinne der Sächsischen Bauordnung in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein. Die äußere und innere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung zu tragen, um diesem ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen. Allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich nur für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren zugelassen. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Wochenmarktoberfläche und der Wochenmarkteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen. Die Nutzung der Fläche unter dem Vor-/Seitendach als Verkaufseinrichtung stellt eine Vergrößerung der Standfläche dar und bedarf der Genehmigung.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e00-07-2025 vom 09.07.25

(4) Die Landeshauptstadt Dresden kann gegenüber dem Standinhaber Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung (Abmessung, verwendetes Material, Farbgebung) zur Spezifizierung des Wochenmarktes stellen.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben daneben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugewiesenen Standes oder Platzes im üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Marktveräufern ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktschluss dort abzuholen. Das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen im Bereich des Wochenmarktes ist während der Marktzeiten unzulässig.

(2) Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann die Landeshauptstadt Dresden nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und kann zum Widerruf der Zuweisung führen.

(4) Soweit für einen Standplatz eine Dauer- oder Teilerlaubnis nicht erteilt oder bis eine halbe Stunde vor Öffnung des Wochenmarktes dieser durch den Erlaubnisinhaber noch nicht belegt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wurde, kann der Marktmeister der Landeshauptstadt Dresden unter Beachtung des § 5 dieser Satzung einem anderen Antragsteller eine Tageserlaubnis für den betreffenden Standplatz erteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass der Gebühr für den ferngebliebenen Standinhaber.

§ 8 Präsenzpflicht

(1) Die Wochenmarktbeschicker haben die Pflicht, die Wochenmärkte in dem Umfang der erteilten Zuweisung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Wochenmarktbeschicker wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Wochenmarkt zu beschicken, hat er dies dem Marktmeister unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes glaubhaft anzuzeigen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen zulassen.

§ 9 Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die erteilte Wochenmarktzuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Landeshauptstadt Dresden ganz oder für einzelne Markttage widerrufen werden, insbesondere wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Erlaubnis die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Stand fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. mit zwei aufeinander folgenden Monatsgebühren im Verzug ist,
5. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
6. der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Wochenmarktzuweisung geändert wird.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Dauererlaubnis teilweise für einzelne Markttage widerrufen, kann eine Teilerlaubnis erteilt werden.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder auf Kosten des bisherigen Inhabers durchführen lassen. Kommt es bei der zwangsweisen Beräumung zu Beschädigungen an den Gegenständen des Beschickers, haftet die Landeshauptstadt Dresden nur im Rahmen des § 12. Die Landeshauptstadt Dresden kann sogleich wieder über die Standplätze frei verfügen.

(4) Das durch Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis endet, insbesondere wenn

1. die Erlaubnis widerrufen wurde,
2. der Inhaber stirbt,
3. er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
4. die Firma des Nutzungsberechtigten erlischt,
5. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 gegeben sind,
6. bei befristeten Zuweisungen Zeitablauf eingetreten ist,
7. der Beschicker das Nutzungsverhältnis durch Rückgabe der Erlaubnis beendet.

(5) Eine geplante Rückgabe der Erlaubnis hat der Beschicker der Landeshauptstadt Dresden mindestens sechs Wochen vorher anzuzeigen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jeder hat sein Verhalten und das Verhalten der für ihn tätigen Personen auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Alle Teilnehmer haben den für die Durchführung des Wochenmarktes notwendigen Anordnungen der Landeshauptstadt Dresden und des Marktmeisters Folge zu leisten.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
3. lebende Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden zu verteilen,
7. Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie den Wochenmarktplatz zu verunreinigen,
8. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
9. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
10. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Unterwegsabfallbehälter zu verbringen,
11. zu betteln oder zu hausieren,
12. sich in betrunkenem Zustand auf dem Wochenmarkt aufzuhalten,
13. ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte zu benutzen.

(4) Den Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Verkäufer haben der Landeshauptstadt Dresden zur Aufstellung von Marktberichten die gewünschten Auskünfte über die erzielten Erlöse zu erteilen.

6) Den Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden ist auf Verlangen die Wochenmarktzuweisung bzw. Quittung für die Tagesplatzgebühr vorzuweisen.

§ 11 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebbracht werden.

(2) Die Marktplätze sind von den Beschickern zu reinigen. Die Plätze müssen besenrein verlassen werden. Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzinhaber reinigen zu lassen. Die Landeshauptstadt Dresden darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

(3) Ferner sind die Standplatzinhaber verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und anderen Stoffen, die den Boden schädigen, verboten ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchgangs sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von zwei Meter,
2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial und Marktabfälle nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

§ 12 Haftung

(1) Der Standplatzinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Betrieb und dem Abbau des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schulhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch die Landeshauptstadt Dresden übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Der Standplatzinhaber hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

§ 13 Wochenmärkte in privater Trägerschaft - gestrichen ²⁾

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

1. die Zeiten und Öffnungszeiten gemäß § 2,
2. den Zutritt gemäß § 3,
3. das Wochenmarktangebot gemäß § 4,
4. die Nutzung von Standplätzen gemäß § 5 Abs. 3,
5. den bestimmten Warenkreis oder die erteilten Bedingungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 4,

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.18/14 vom 02.05.14, Seite 22

6. die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und deren Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe sowie das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten gemäß § 6 Abs. 1,
 7. die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser gemäß § 6 Abs. 2,
 8. die Anbringung von Vordächern und mobile Überdachungen gemäß § 6 Abs. 3,
 9. die Anordnungen bezüglich der äußeren Gestaltung der Verkaufseinrichtung gemäß § 6 Abs. 4,
 10. die deutlich lesbare Identität des Standinhabers an einem Verkaufsstand gemäß § 6 Abs. 5,
 11. das Anbringen von Schildern, Plakaten und sonstige Werbung gemäß § 6 Abs. 6,
 12. das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen und das Räumen der Marktplätze gemäß § 7 Abs. 1,
 13. die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises gemäß § 7 Abs. 3,
 14. das Anbieten und den Verkauf von Waren vom zugewiesenen Standplatz (Präsenzpflicht) gemäß § 8,
 15. die sofortige Räumung des Standortes gemäß § 9 Abs. 3,
 16. das Verhalten auf dem Wochenmarkt gemäß § 10,
 17. die Verunreinigung der Marktplätze gemäß § 11 Abs. 1 und die Reinigung der Plätze gemäß § 11 Abs. 2,
 18. die Räumung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte, das Verwehen von Papier und dergleichen gemäß § 11 Abs. 3
- verstößt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Regelung von Wochenmarktstandorten und Wochenmarkttagen (Wochenmarktsatzung) vom 8. Juni 2006 außer Kraft.

Dresden, 30. Oktober 2008

gez. i. V. Winfried Lehmann

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 – Wochenmarktverzeichnis

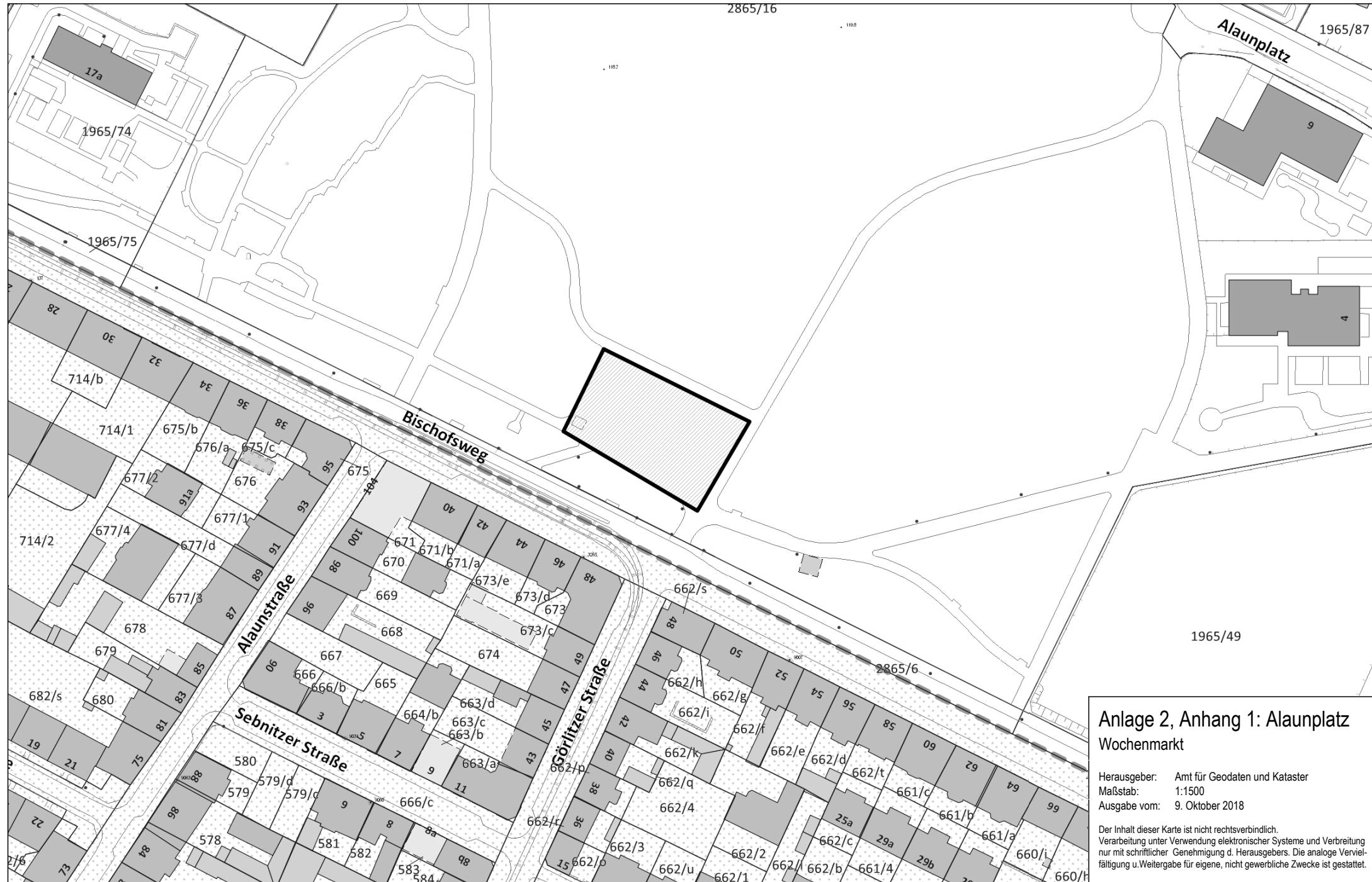
Anlage 2 – Lagepläne

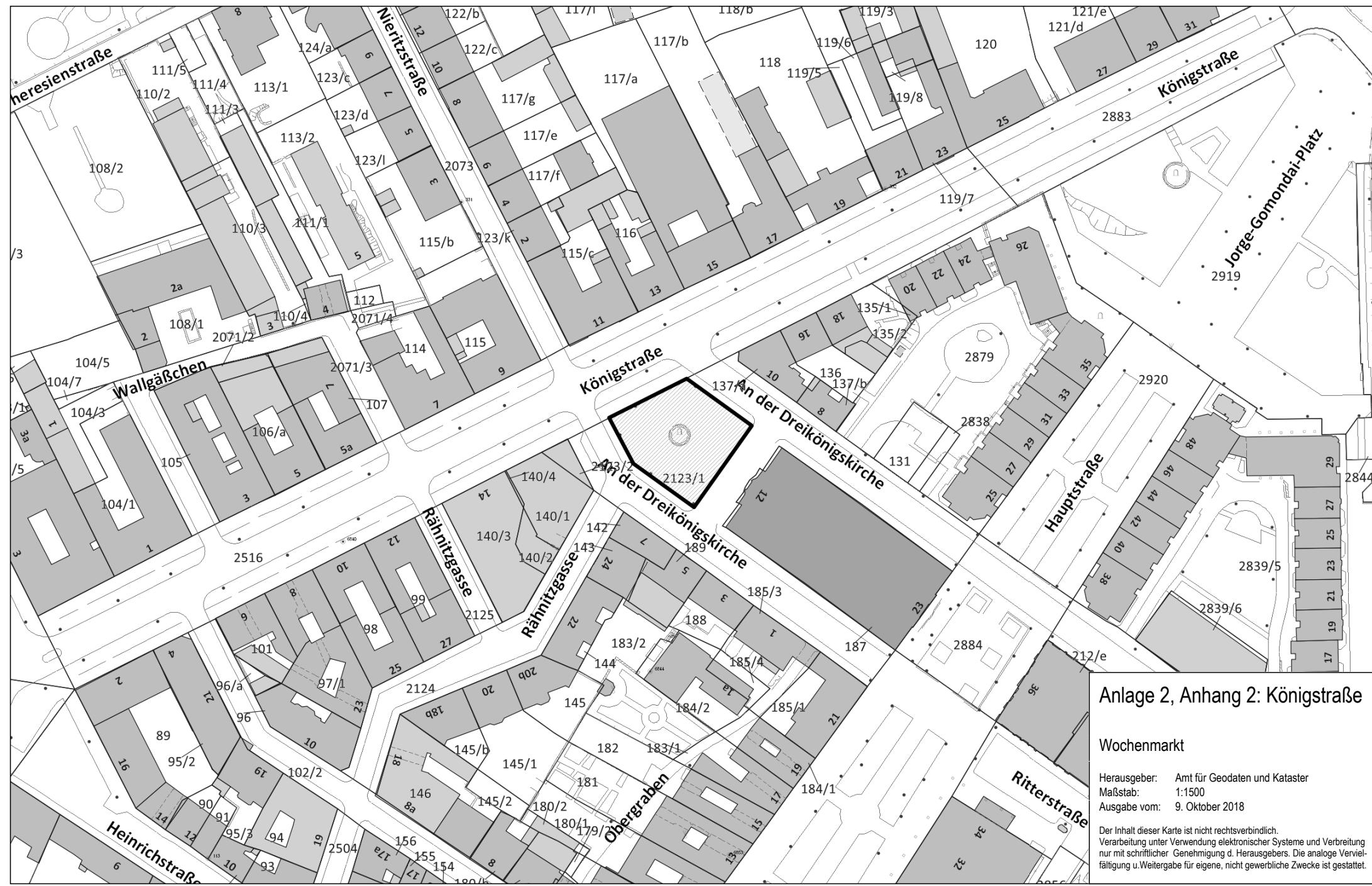
Anlage 3 – Antrag auf Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes

Anlage 1 – Wochenmarktverzeichnis*Wochenmarktstandort*

*Alaunplatz
Bauernmarkt Königstraße
Hellerau
Jacob-Winter-Platz
Kopernikusstraße
Münchner Platz
Reißigerstraße
Lingnerallee
Schillerplatz
Stralsunder Straße
Bönischplatz
Wasaplatz ⁴⁾*

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e00-07-2025 vom 09.07.25





Anlage 2, Anhang 2: Königstraße

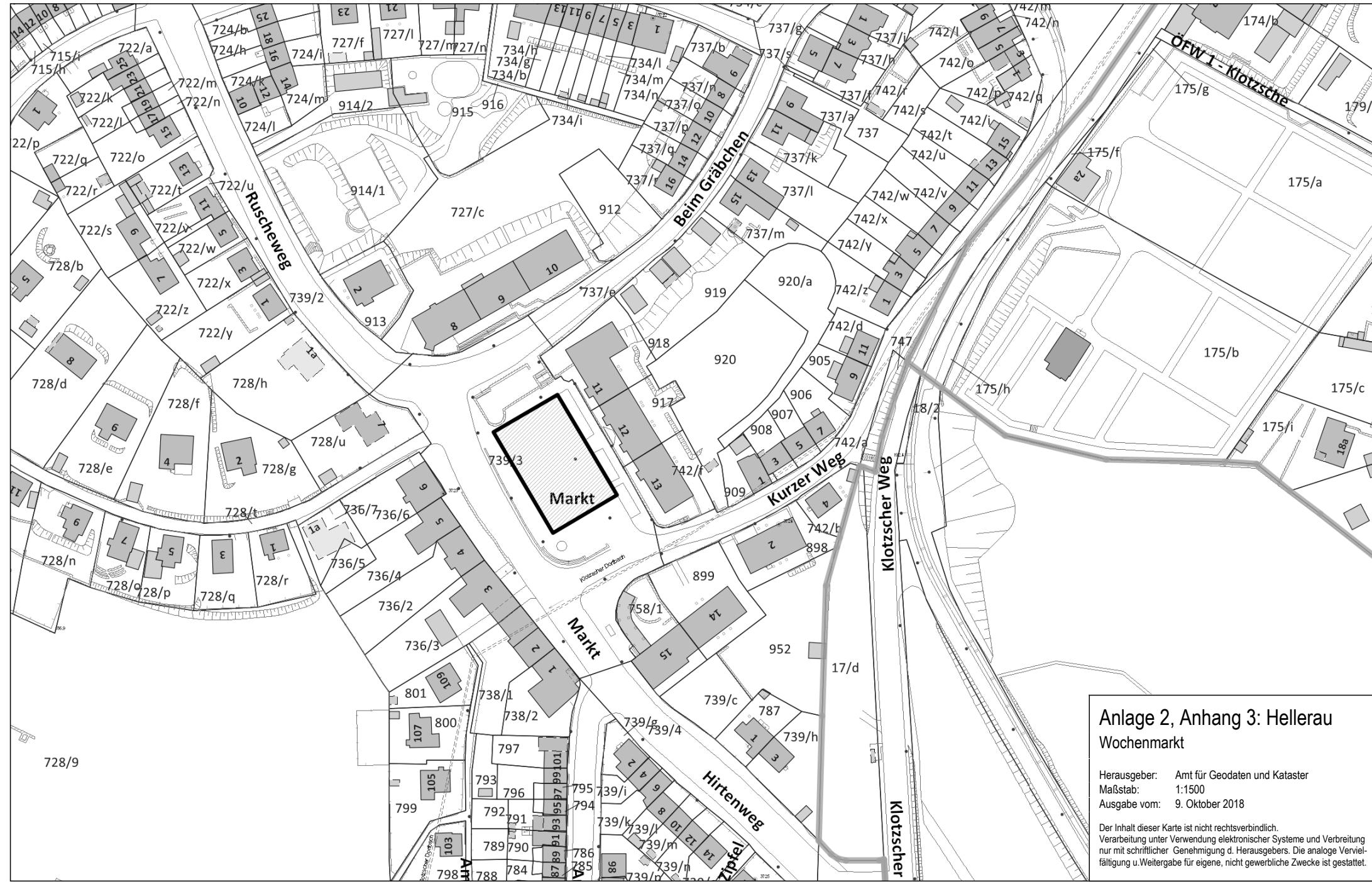
Wochenmarkt

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

Maßstab: 1:1500

Ausgabe vom: 9. Oktober 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.



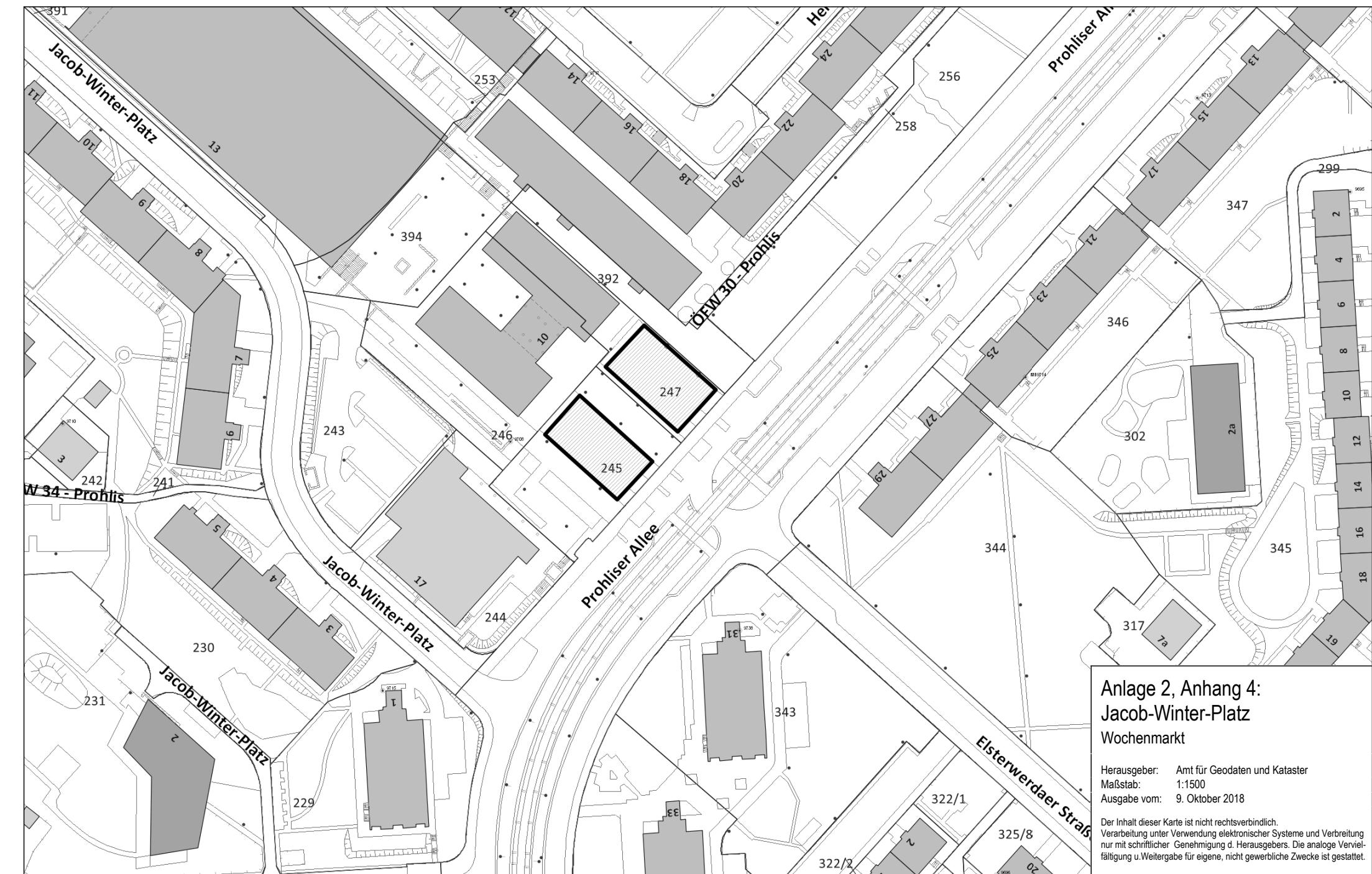
Anlage 2, Anhang 3: Hellerau Wochenmarkt

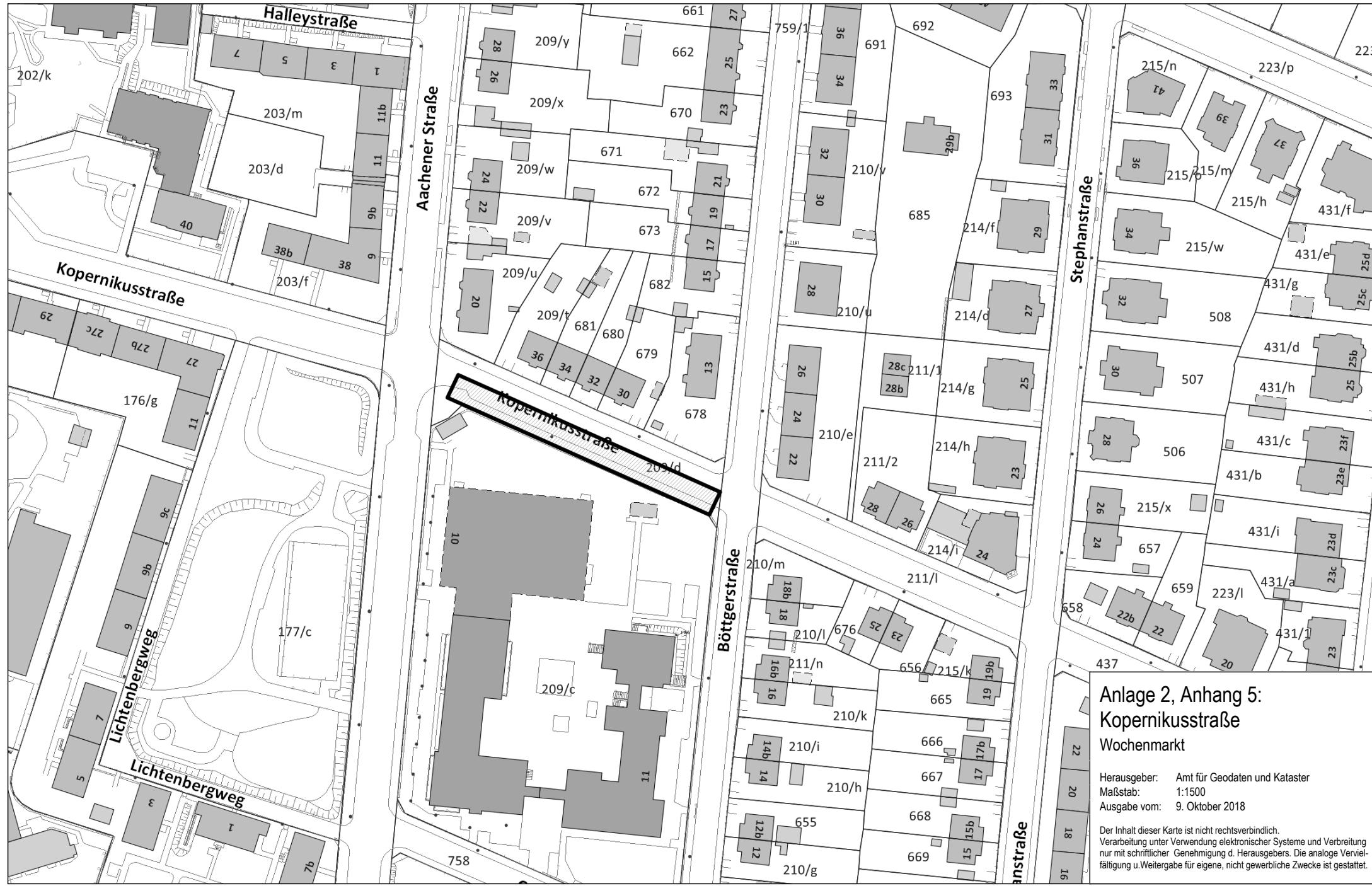
Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

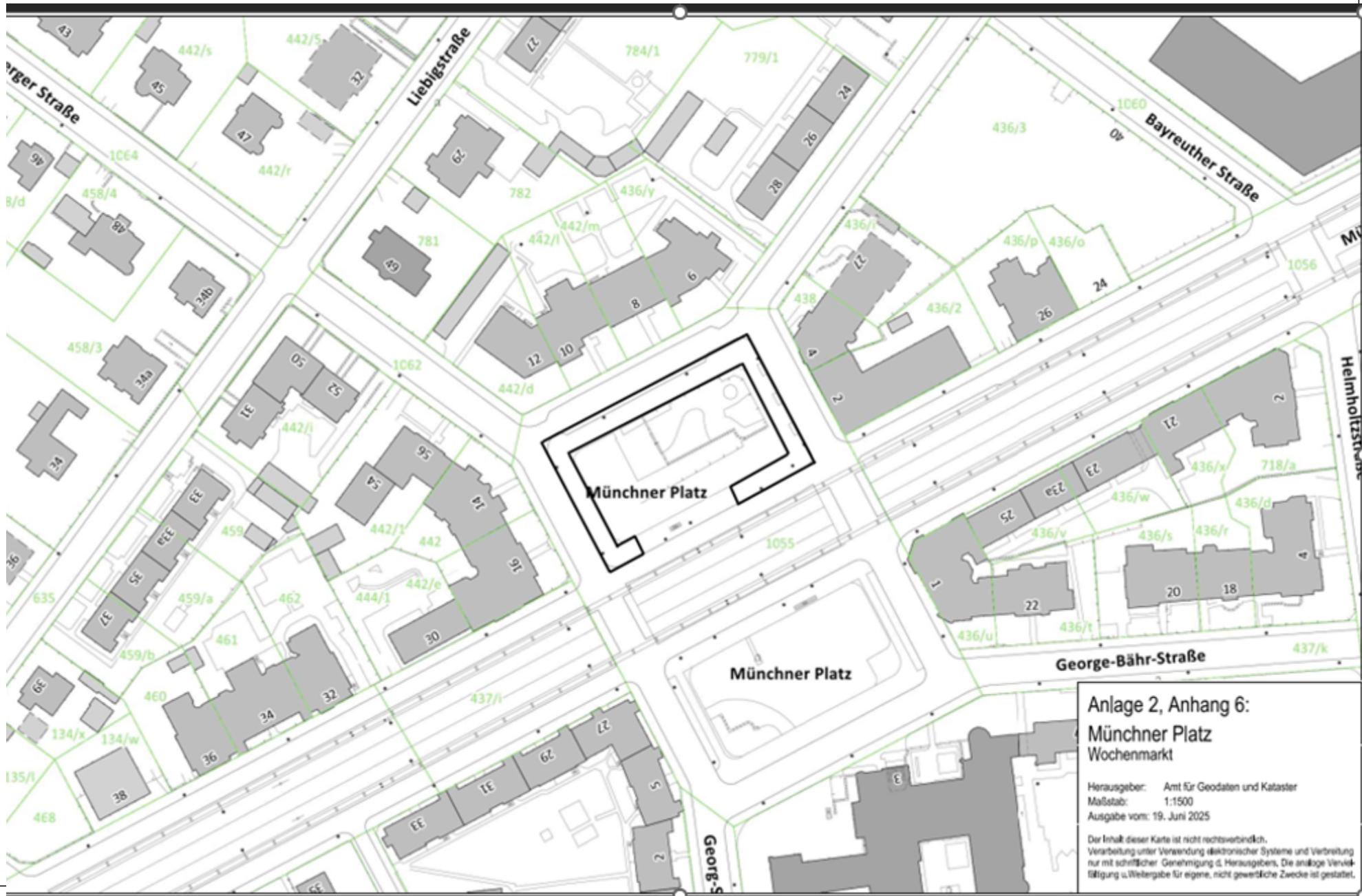
Maßstab: 1:1500

Ausgabe vom: 9. Oktober 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.



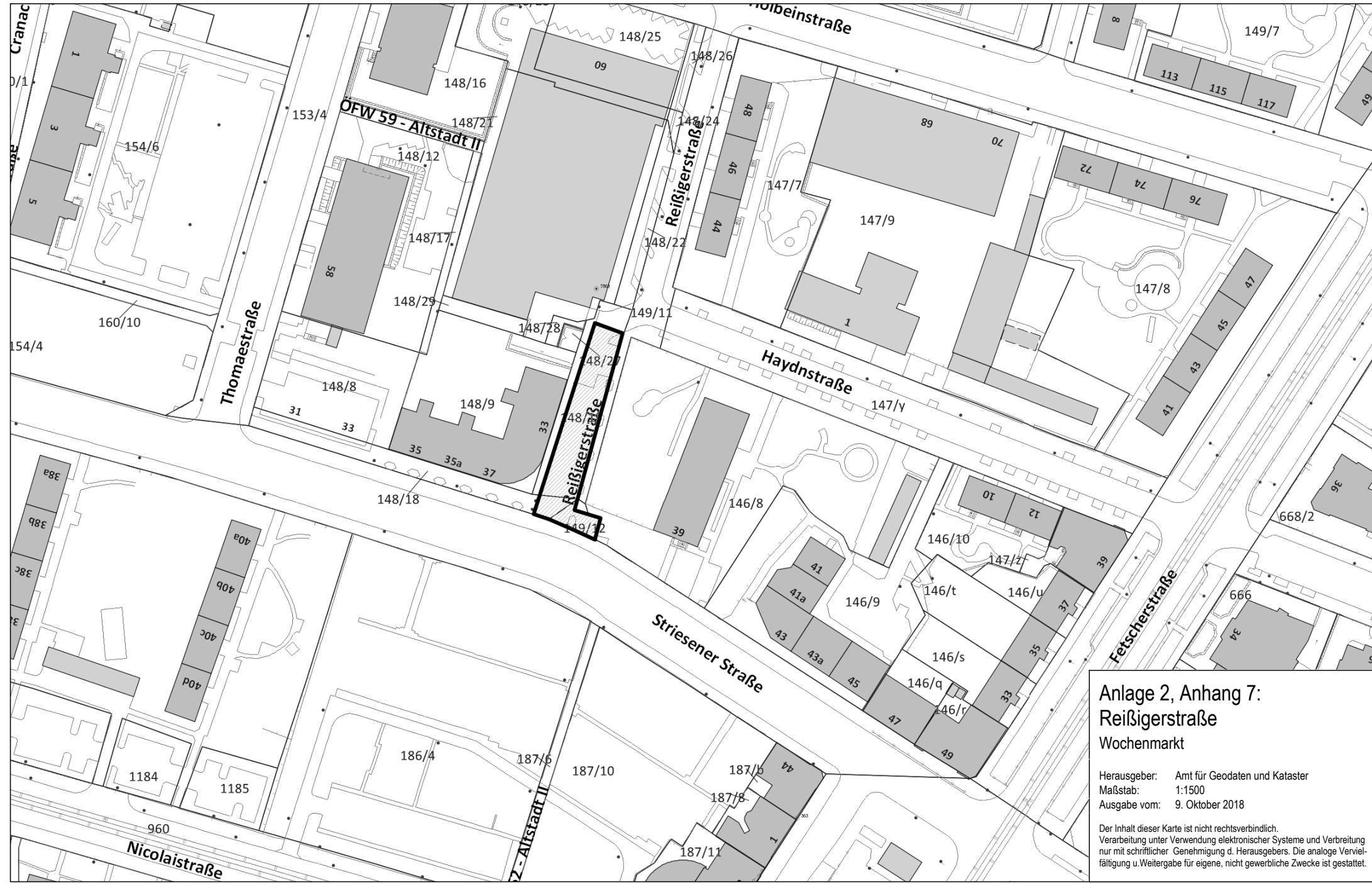




Anlage 2, Anhang 6:
Münchner Platz
Wochenmarkt

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster
Maßstab: 1:1500
Ausgabe vom: 19. Juni 2025

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Verbrei-
tung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbsliche Zwecke ist gestattet.



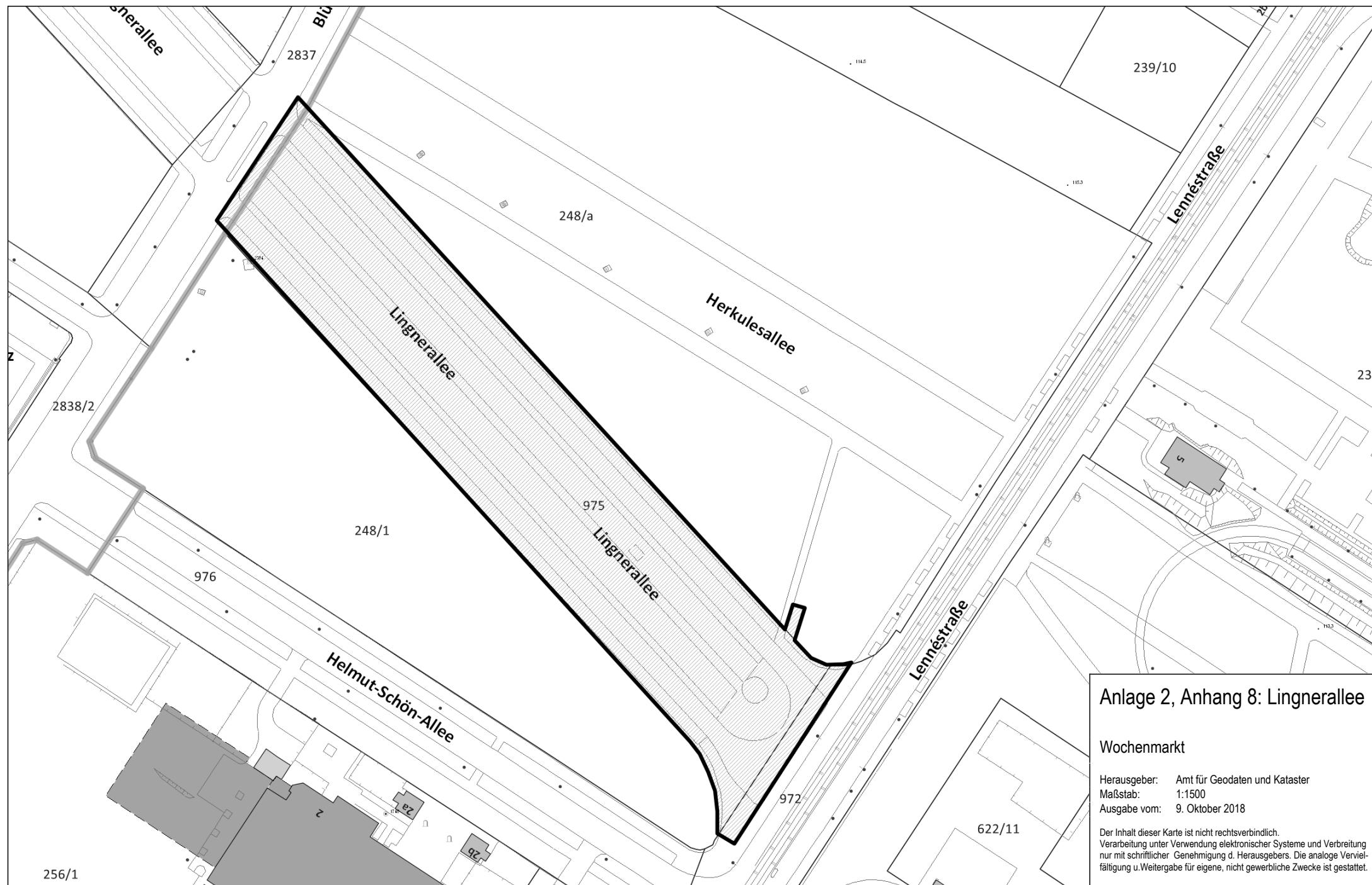
Anlage 2, Anhang 7: Reißigerstraße Wochenmarkt

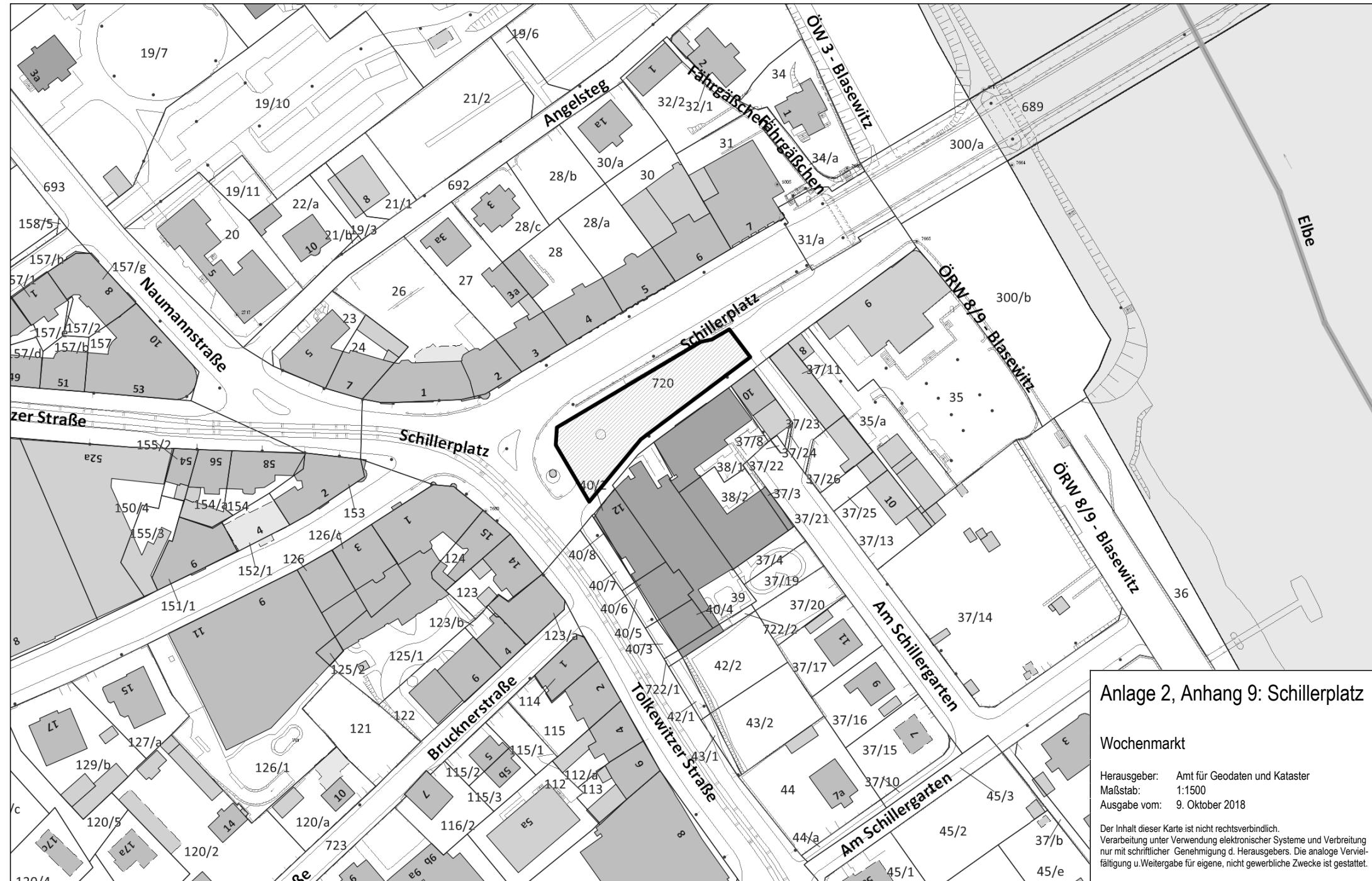
Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

Maßstab: 1:1500

Ausgabe vom: 9. Oktober 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.





Anlage 2, Anhang 9: Schillerplatz

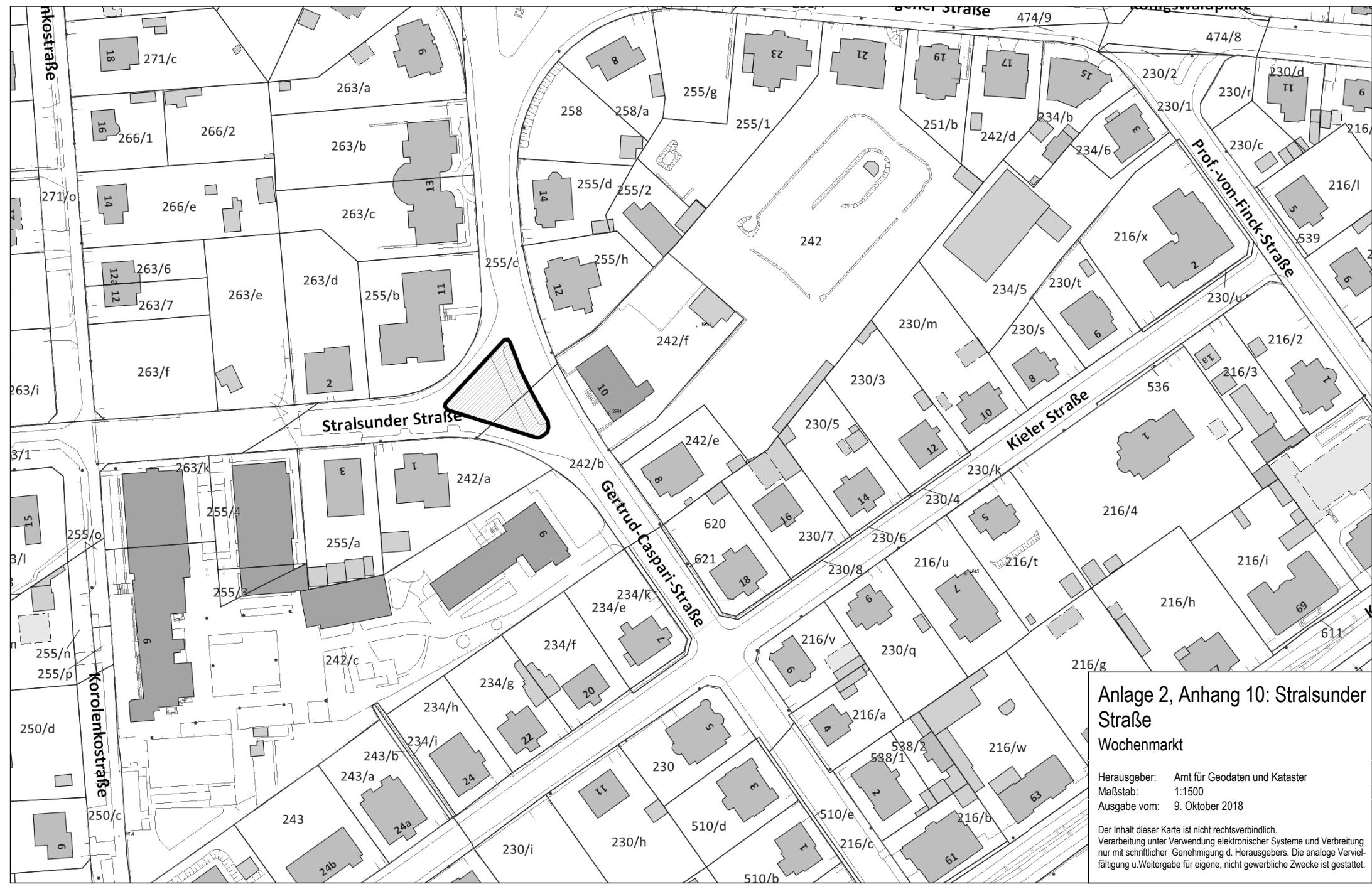
Wochenmarkt

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

Maßstab: 1:1500

Ausgabe vom: 9. Oktober 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.



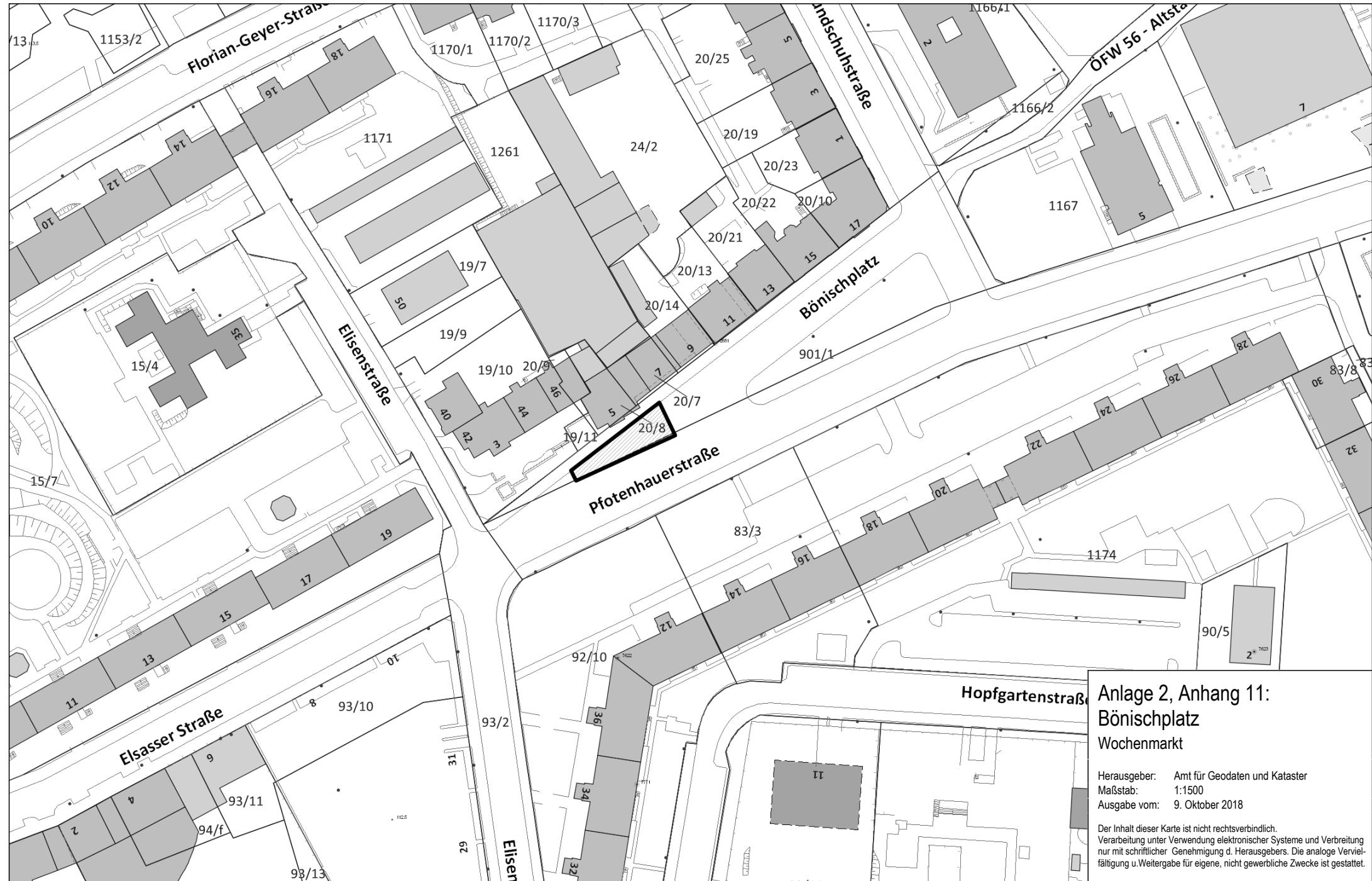
Anlage 2, Anhang 10: Stralsunder Straße

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

Maßstab: 1:1500

Ausgabe vom: 9. Oktober 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.



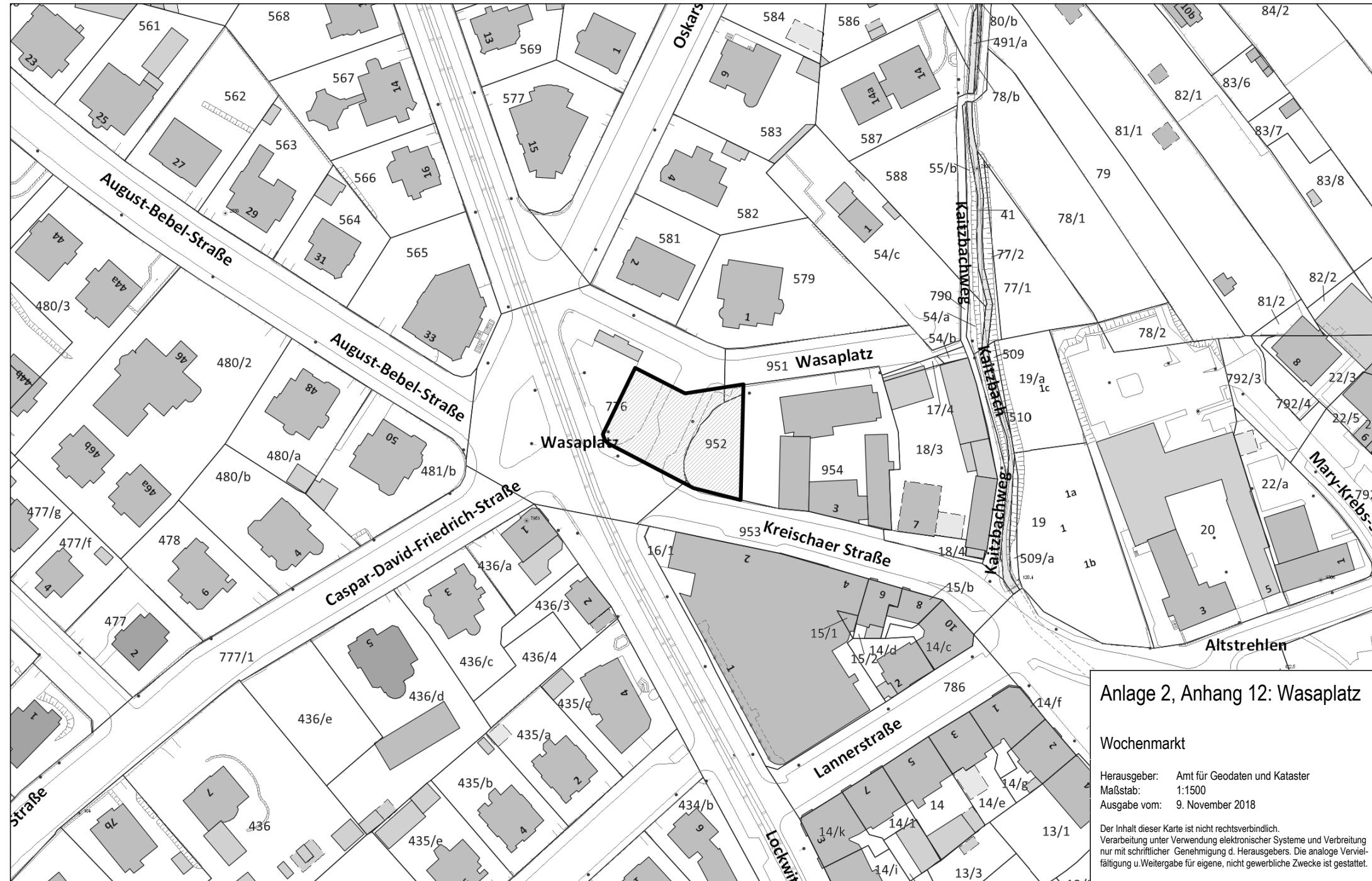
Anlage 2, Anhang 11: Bönischplatz Wochenmarkt

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

Maßstab: 1:1500

Ausgabe vom: 9. Oktober 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Verviel-
fältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.



Anlage 2, Anhang 12: Wasaplatz

Wochenmarkt

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

Maßstab: 1:1500

Ausgabe vom: 9. November 2018

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

Z:	R:	A:
----	----	----

Eingangsvermerk – Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz: World Trade Center, Ammonstraße 74, 01067 Dresden

**Antrag
auf Zulassung zum Wochenmarkt (§ 67 GewO)**

Wochenmarkt

Antragsteller/- in
Firma/Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon, Fax, E-Mail

- Antragsteller/- in beschickt Märkte
- Antragsteller/- in hat einen Gewerbebetrieb

Folgende Gewerbeunterlagen liegen vollständig in Kopie bei:

- Gewerbean- bzw. Ummeldung
- Reisegewerbekarte
- Bestätigung landwirtschaftlicher Betrieb

Steuernummer, Finanzamt

Verkaufswaren

Verkaufseinrichtung

- Verkaufsstand
- Verkaufsmobil (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines)
- Verkaufsanhänger (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines)

Platzgröße

Meter

Frontlänge (einschl. Anhängerkupplung bzw. Fahrerhaus)

Meter

Standtiefe (max. 3 m)

Meter

Höhe (max. 3 m)

Anhängerkupplung bzw. Fahrerhaus (Ansicht von vorn)

rechte Seite linke Seite

Energiezuleitanschluss

nicht erforderlich

eigene Stromversorgung

Zuleitanschluss erforderlich und wird beantragt mit

Anschluss 380 V

Anschluss 220 V

kW Anschlussleistung.

Verwendung von Flüssiggasflaschen

Werden in der Verkaufseinrichtung Geräte mit Anschluss an Flüssiggasflaschen betrieben?

ja nein

(Ab 14 kg-Flaschen in eine feste Einspeisung außerhalb des Standes zu installieren)

Verantwortliche/- r Verkäufer/- in für die Geschäftsführung am Markt

Name, Vorname

Gewünschte Wochentage

Wochentage

Sonstige Bemerkungen

Datum, Unterschrift Antragssteller/- in